

289/A XX.GP

der Abgeordneten Annemarie Reitsamer, Dr. Feuerstein
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz, das
Entgeltfortzahlungsgesetz, das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das
Einkommensteuergesetz 1988 und das Bundesgesetz
über die Einhebung eines
Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 376/1986, geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche
Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz, das
Entgeltfortzahlungsgesetz, das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das
Einkommensteuergesetz 1988 und das Bundesgesetz
über die Einhebung eines
Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 376/1986, geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,
BGBl Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl Nr. 417/1996, wird wie folgt
geändert:

1. Dem §.4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ist ein Dienstnehmer (Auftragnehmer) im Sinne
des Abs. 2, 4 oder 5 für mehrere rechtlich
selbständige Dienstgeber (Auftraggeber) tätig,

1. die im Sinne des § 228 Abs. 3 des
Handelsgesetzbuches verbunden oder diesen vergleichbar
zu wirtschaftlichen Zwecken zusammengefaßt sind oder
2. die Absprachen über die jeweilige
Inanspruchnahmen des Dienstnehmers (Auftragnehmers) zu
einem gemeinsamen Zweck getroffen haben,
so gelten diese für die Feststellung der
Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 4, 5 und § 5 Abs. 2
letzter Satz als ein einziger Dienstgeber
(Auftraggeber)".

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Weiters gelten Beschäftigungen nicht als geringfügig,
wenn in einem Kalendermonat die Summe der Entgelte aus
einem Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 2 und
Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 zu ein und

demselben Auftraggeber (Dienstgeber) den Betrag gemäß § 5 Abs. 2 lit. c übersteigt.“

3. Im § 5 a Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „gemäß § 5 Abs. 2 lit. c“ durch den Ausdruck „von 7 000 S“ ersetzt.

4. Im § 5 a Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. in einem Kalendermonat die Summe der monatlichen Entgelte (Abs. 1) aus mehreren Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 4 und 5, die mit ein und demselben Auftraggeber (Dienstgeber) abgeschlossen wurden; den Betrag gemäß Abs. 1 übersteigt oder“

5. Im § 5 a Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch den Ausdruck „oder“ ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

„3. in einem Kalendermonat die Summe der Entgelte aus einem oder mehreren Dienstverhältnissen gemäß § 4 Abs. 2 und Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 zu ein und demselben Auftraggeber (Dienstgeber) den Betrag gemäß § 5 Abs. 2 lit. c übersteigt;“

6. Im § 33 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Dienstgeber“ der Klammerausdruck „(Auftraggeber)“ eingefügt.

7. § 33 Abs. 3 erster Satz entfällt.

8. Im § 33 Abs. 3 zweiter Satz (alt) wird der Ausdruck „diese“ durch den Ausdruck „die gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 beschäftigten“ ersetzt.
9. Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Anmeldung für die gemäß § 4 Abs. 4 und/oder 5 beschäftigten Personen kann unterbleiben, wenn auf Grund aller zum Zeitpunkt des Beginnes der Tätigkeit (Leistungserbringung) bekannten Umstände anzunehmen ist, daß der Betrag gemäß § 5 a Abs. 1 im Durchschnitt der Kalendermonate der Pflichtversicherung auf Grund der Tätigkeit (Leistungserbringung) bzw, der Tätigkeiten (Leistungserbringungen) für ein und denselben Auftraggeber nicht überschritten wird und kein Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 2 zum selben Auftraggeber (Dienstgeber) vorliegt. Bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses gemäß § 4 Abs. 2 zum selben Auftraggeber (Dienstgeber) ist anstelle des Betrages gemäß § 5 a Abs. 1 der Betrag gemäß § 5 Abs. 2 lit. c zu berücksichtigen, Bei einer Änderung dieser Umstände hat die Anmeldung unverzüglich zu erfolgen.“
10. Im § 44 a Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 5 Abs. 2 lit. c“ durch den Ausdruck „§ 5 a Abs. 1“ ersetzt.
11. Dem § 44 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ist die endgültige allgemeine Beitragsgrundlage ausschließlich auf Grund von Versicherungsverhältnissen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 zu berechnen, so ist als endgültige allgemeine Beitragsgrundlage die vorläufige allgemeine Beitragsgrundlage heranzuziehen, wenn diese höher ist.“

12. § 44 a Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

13. Im § 59 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „das Entgelt vereinbarungsgemäß zu leisten hat“ durch den Ausdruck „Entgelt leistet“ ersetzt.

14. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:
„Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung
§ 70 a. (1) Überschreitet bei einer oder mehreren Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der Beträge des 35fachen der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten mit dem halben Beitragssatz zu erstatten; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und § 51 b sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen. Der auf den Überschreibungsbetrag entfallende restliche Beitrag ist dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger für Zwecke der Krankenversicherung der Lehrlinge zuzuführen.“

(2) Als Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß Abs. 1 sind alle Kalendermonate zu zählen, in denen der (die) Versicherte zumindest für einen Tag in der Krankenversicherung pflichtversichert war.

(3) Der (die) Versicherte kann bei sonstigem Ausschluß bis 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres für im Vorjahr fällig gewordene Beiträge bei einem der beteiligten Versicherungsträger den Antrag auf Erstattung stellen. Ein Antrag kann auch für die folgenden Kalenderjahre gestellt werden. Er gilt so lange, als der (die) Versicherte bei dem Versicherungsträger versichert ist, bei welchem der Antrag gestellt wurde. Wird eine Pflichtversicherung, die in dem betreffenden Kalenderjahr eine Mehrfachversicherung bewirkt, erst nach dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres festgestellt, dann verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ende des auf die Feststellung der Mehrfachversicherung folgenden Kalendermonats.

15. Nach § 459 c wird folgender § 459 d eingefügt:
"Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes für Zwecke der Feststellung der Pflichtversicherung

§ 459 d. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben den Trägern der Sozialversicherung den Inhalt der Mitteilungen gemäß § 109 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 nach Maßgabe des Abs. 3 zu übermitteln.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur zur Feststellung der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz verwendet werden.

(3) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von den in Abs. 1 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen.

16. Im § 564 Abs. 6 und 7 wird jeweils der Ausdruck „1. Oktober“ durch den Ausdruck „1. November“ ersetzt.

17. Nach § 565 wird folgender § 566 angefügt:

„§ 566. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1997 die §§ 4 Abs. 7, 5 Abs. 2, 5 a Abs. 2 Z 2 und 3, 70 a und 459 d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;
2. rückwirkend mit 1. Juli 1996 die §§ 5 a Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, 33 Abs. 1, 3 und 4, 44 a Abs. 1 und 2, 59 Abs. 1 Z 2 und § 564 Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx /1996 sowie die Aufhebung des § 44 a Abs. 3 und 4.

(2) Eine bis zur Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 gemeldete Pflichtversicherung auf Grund des § 4 Abs. 4 oder 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 bleibt bis zum Ablauf des Kalendermonates der Kundmachung aufrecht, wenn dies der Versicherte wünscht. Auf nach der Kundmachung gemeldete Pflichtversicherungen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 anzuwenden.“

Artikel II

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz,
BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1996, wird wie folgt
geändert:

1. Im 5 2 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Ausdruck
„Beschäftigung“ der Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z 1 in
Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes) eingefügt.

2. § 36 lautet:

„Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung
§ 36. (1) Überschreitet bei in der
Krankenversicherung versicherungspflichtigen
Erwerbstätigkeiten nach diesem Bundesgesetz und bei
einer oder mehreren Pflichtversicherungen in der
Krankenversicherung gemäß § 4 Abs. 4 und 5 des
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in einem
Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der
Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen
die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage
gemäß § 48 für die im Kalenderjahr liegenden Monate
der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung
(Abs. 2), wobei sich deckende Monate der
Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur
einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur
Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag
entfällt, dem Versicherten mit dem halben Beitragssatz

zu erstatten; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und § 51 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen. Der auf den Überschreibungsbetrag entfallende restliche Beitrag ist dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) für Zwecke der Krankenversicherung der Lehrlinge zuzuführen.

(2) Als Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß Abs. 1 sind alle Kalendermonate zu zählen, in denen der (die) Versicherte zumindest für einen Tag in der Krankenversicherung pflichtversichert war.

(3) Der (die) Versicherte kann bei sonstigem Ausschluß bis 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres für im Vorjahr fällig gewordene Beiträge bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft den Antrag auf Erstattung stellen. Ein Antrag kann auch für die folgenden Kalenderjahre gestellt werden. Wird eine Pflichtversicherung, die in dem betreffenden Kalenderjahr eine Mehrfachversicherung bewirkt, erst nach dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres festgestellt, dann verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ende des auf die Feststellung der Mehrfachversicherung folgenden Kalendermonats.

(4) Der dem Versicherten zu erstattende Betrag ist nach dem Verhältnis der Summen aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz bzw. aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz aufzuteilen. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat Anspruch auf Ersatz des

Anteils des Krankenversicherungsträgers nach dem
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

3. Nach § 267 wird folgender § 268 angefügt:

"§ 268. Die §§ 2 Abs. 1 z 3 und 36 in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 treten mit
1. Jänner 1997 in Kraft."

Artikel III

Änderung des Bauern - sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern - Sozialversicherungsgesetz,

BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das

Bundesgesetz BGBl. Nr. 413/1996, wird wie folgt
geändert:

1. Nach § 33 a wird folgender § 33 b eingefügt:

„Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 33 b. (1)Überschreitet bei in der

Krankenversicherung versicherungspflichtigen

Erwerbstätigkeiten nach diesem Bundesgesetz und bei

einer oder mehreren Pflichtversicherungen in der

Krankenversicherung gemäß § 4 Abs. 4 und 5 des

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in einem

Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der

Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen

die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen

gemäß § 48 des Gewerblichen

Sozialversicherungsgesetzes für die im Kalenderjahr

liegenden Monate der Pflichtversicherung in der

Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende

Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zahlen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten mit dem halben Beitragssatz zu erstatten; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und § 51 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen. Der auf den Überschreibungsbetrag entfallende restliche Beitrag ist dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) für Zwecke der Krankenversicherung der Lehrlinge zuzuführen.

(2) Als Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß Abs. 1 sind alle Kalendermonate zu zahlen, in denen der (die) Versicherte zumindest für einen Tag in der Krankenversicherung pflichtversichert war.

(3) Der (die) Versicherte kann bei sonstigem Ausschluß bis 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres für im Vorjahr fällig gewordene Beiträge bei der Sozialversicherungsanstalt der Antrag auf Erstattung stellen. Ein Antrag kann auch für die folgenden Kalenderjahre gestellt werden. Wird eine Pflichtversicherung, die in dem betreffenden Kalenderjahr eine Mehrfachversicherung bewirkt, erst nach dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres festgestellt, dann verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ende des auf die Feststellung der Mehrfachversicherung folgenden Kalendermonats.

(4) Der dem Versicherten zu erstattende Betrag ist nach dem Verhältnis der Summen aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz bzw. aller Beitragsgrundlagen der

Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz aufzuteilen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat Anspruch auf Ersatz des Anteils des Krankenversicherungsträgers nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz II

2. Nach § 256 wird folgender § 257 angefügt:

„§ 257. § 33 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und

Unfallversicherungsgesetz, .BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 414/1996, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 a wird _folgender § 24 b eingefügt:

„Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung § 24 b. (1) Über schreitet bei mehreren

Pflichtversicherungen nach diesem Bundesgesetz und dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Krankenversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetz die Summe der Beträge des 35 fachen der Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 45 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten mit dem halben Beitragssatz zu erstatten; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und § 51 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen. Der auf den Überschreibungsbetrag entfallende restliche Beitrag ist dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) für Zwecke der Krankenversicherung der Lehrlinge zuzuführen.

(2) Als Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß Abs. 1 sind alle Kalendermonate zu zählen, in denen der (die) Versicherte zumindest für einen Tag in der Krankenversicherung pflichtversichert war.

(3) Der (die) Versicherte kann bei sonstigem Ausschluß bis 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres für im Vorjahr fällig gewordene Beiträge bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter den Antrag auf Erstattung stellen. Ein Antrag kann auch für die folgenden Kalenderjahre gestellt werden. Wird eine Pflichtversicherung, die in dem betreffenden Kalenderjahr eine Mehrfachversicherung bewirkt, erst nach dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres festgestellt, dann verlängert sich die Antragsfrist

bis zum Ende des auf die Feststellung der Mehrfachversicherung folgenden Kalendermonats.

(4) Der dem Versicherten zu erstattende Betrag ist nach dem Verhältnis der Summen aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen nach diesem Bundesgesetz bzw. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz aufzuteilen. Die Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter hat Anspruch auf Ersatz des Anteils des Krankenversicherungsträgers nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz II

2. Nach § 182 wird folgender § 183 angefügt:
„§ 183. § 24 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes
Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 411/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 lit. a wird nach dem Ausdruck "Bundesgesetz" der Ausdruck „, ausgenommen Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als nicht geringfügig beschäftigt gelten,“ eingefügt.

2. Im § 13 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Arbeitnehmer,“ der Ausdruck „ausgenommen Personen, die

gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als nicht geringfügig beschäftigt gelten,“ eingefügt.

3. Dem § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 8 Abs. 1 lit. a und 13 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,

BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz

BGBl. Nr. 417/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Beistrich ersetzt; folgender lit. e wird angefügt:

„e) Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 als nicht geringfügig beschäftigt gelten.“

2. Dem § 79 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 2 lit. e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Artikel VII

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz

BGBl. Nr. 417/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 46 Abs. 1 wird in der Z 2 der Punkt durch
einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge
angefügt:

„sowie die Abzugsteuer gemäß § 109 a.“

2. Im § 109 a Abs. 1 wird der Punkt durch einen
Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

„soweit diese im Kalendermonat 8 000 S übersteigen.“

3. Im § 109 a Abs. 3 wird als Z 3 angefügt:

„3. Für die Feststellung einer Steuerabzugspflicht
in ‘ Sinne Abs; 1 erster Satz ist § 4 Abs. 7 ASVG
anzuwenden.“

4. In ‘ § 124 b wird als Z 20 angefügt:

„20. § 46 Abs. 1 Z 2 und § 109 a Abs. 1, jeweils
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996,
treten mit 1. Juli 1996 in Kraft; § 109 a Abs. 3 Z 3
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996
tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Artikel VIII

Änderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines
Wohnbauförderungsbeitrages

Das Bundesgesetz über die Einhebung eines
Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 376/1986,
wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Von der Beitragsentrichtung ausgenommen sind Personen,
die gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes als nicht geringfügig
beschäftigt gelten.“
2. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"§ 3 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. Nr. ,xxx/1996 tritt ,mit
1. Jänner 1997 in Kraft."

B e g r ü n d u n g:

Zu Art. 1 bis VIII:

Die Koalitionsparteien haben sich auf folgende

Maßnahmen geeinigt, die die bestehende

Werkvertragsregelung korrigieren und erleichtern:

Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für freie

Dienstverträge und dienstnehmerähnliche Werkverträge

auf 7 000 S pro Vertrag und Auftraggeber

- Zusammenziehung der Einkommen aus einem echten

Dienstvertrag und mehreren parallel abgeschlossenen

Werkverträgen = freie Dienstverträge bzw.

dienstnehmerähnliche Werkverträge bei ein und

demselben Auftraggeber zur Bemessung der

Sozialversicherungsbeiträge Das gilt auch für

mehrere Auftraggeber, die in einem wirtschaftlichen

Verbund stehen. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt in

diesem Fall summarisch bei 3 600 S. Liegen mehrere

Werkverträge mit dem gleichen Auftraggeber vor (auch

hier gilt wirtschaftlicher Verbund), sind diese

hinsichtlich der Geringfügigkeitsgrenze für

Werkverträge von 7 000 S kumuliert zu betrachten.

- Rückerstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung

aus mehreren Versicherungsverhältnissen, die über

die Höchstbeitragsgrundlage bezahlt werden für den

Auftragnehmer. Die von den Auftraggebern bezahlten

Mehrfachbeträge in der Krankenversicherung über der

Höchstbeitragsgrundlage sollen zur Entlastung der

Krankenversicherungsbeiträge für Lehrlinge verwendet

werden.

- Streichung der Anmeldung von Werkverträgen zur

Sozialversicherung auf Verdacht (§ 33 Abs. 3 ASVG);

Grenze für Meldepflicht bleibt bei 3 600 S.

- Einführung eines Freibetrages bei der Vorabzugsteuer bis 8 000 S pro Werkvertrag und Monat Einsetzen der Vorabzugsteuer erst bei Beträgen über 8 000 S. Darüber hinaus wird eine Arbeitsgruppe (bestehend aus Regierung, Sozialpartnern und Sozialversicherungsexperten) eingesetzt, die an einer Weiterentwicklung des Sozialversicherungssystems arbeiten soll. Dabei soll sich die Arbeitsgruppe an einer breiten und fairen Einbeziehung der Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung sowie einer Klärung der Abgrenzung zwischen ASVG, GSVG, FSVG und BSVC orientieren.